

Zeitschrift: Protar
Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes
Band: 19 (1953)
Heft: 5-6

Artikel: Vom militärischen zum zivilen Luftschutz
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-363502>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wenn man in absehbarer Zeit grössere Volksteile gegen Luftangriffe schützen will, wie es nötig ist, und dabei die praktischen Schwierigkeiten einer konsequenten Durchführung des bestehenden Schutzraum-Obligatoriums in Betracht zieht.

Die *landespolitische Bedeutung* der Dezentralisation ergibt sich aus der Tatsache, dass sie von vielen Gesichtspunkten aus, von denen jeder eine besondere Wichtigkeit für sich beanspruchen kann, grosses Interesse erweckt. Abgesehen von ästhetischen und ideellen Vorzügen sei das Interesse der Gebirgsgegenden hervorgehoben. Ein grosszügiger Versuch in dieser Richtung ist bereits geglückt, indem ein Solothurner Unternehmen einen Zweigbetrieb in einem Walliser Bergtal eröffnete, der dort hunderten von Arbeitskräften Beschäftigung und einer weiteren Umgebung wirtschaftliche Belebung brachte. Im Kanton Tessin wurde die Möglichkeit geschaffen, dass der Staat sich am Erwerb des Bodens für neu zu errichtende Industriebetriebe beteiligen und auch deren Baukosten sowie die Ausbildung der Arbeitskräfte, den Bau von Zugangsstrassen, Wasserleitungen und Kanalisationen subventionieren kann. Mit Recht wird daher bereits eine Zusammenarbeit von Gebirgskantonen und Wirtschaftsverbänden, unter Errichtung einer entsprechenden Zentralstelle, erwogen, um diese Bewegung möglichst zu fördern.

Zu diesen wirtschaftlichen Gründen kommen Ueberlegungen der Landesverteidigung: durch weitgehende Dezentralisation der Bevölkerung und ihrer Produktionsstätten wird die Verwundbarkeit der *Lebensbasis im Kriege* herabgesetzt; andererseits wird durch die bereits im Frieden erfolgende Dezentralisation von Produktionsstätten in Gebirgsgegenden der Rückhalt der eigenen Armee im Réduit und in andern günstigen Positionen verstärkt. Das sind alles Massnahmen, die zwar einem Kleinstaat nicht entscheidende Schlachtensiege einzubringen vermögen, wohl aber wesentlich dazu beitragen, einen Krieg nicht zu verlieren und jedenfalls einer möglichst grossen Zahl Ueberlebender das Durchstehen so erleichtern, dass ihre Existenz auch in eine absehbare Zukunft hinüber gerettet werden kann.

Diesem Zwecke will auch die in Vorbereitung stehende Gründung eines «Schweizerischen Bundes für Zivilverteidigung» dienen, der auf dem Wege über einige bereits bestehende kantonale und Landesteilsektionen, sowie unter Mitwirkung gleichgerichteter Organisationen wie beispielsweise der Rotkreuzvereine, das frühere segensreiche Wirken der ehemaligen Luftschutzverbände zu übernehmen berufen ist, wofür man die tatkräftige Mithilfe breiter Volkskreise benötigt.

a.

Vom militärischen zum zivilen Luftschutz

Es ist ein *Novum*, dass in letzter Zeit die neuen Luftschutztruppen der Armee durch Schulkommandanten mit ihren Stäben und Teilnehmer an Offizierskursen mit zivilen Stadtbehörden Fühlung aufnehmen. Unter Beizug von Vertretern der kommunalen Fachdienste werden in gemeinsamen Rapporten Probleme besprochen, die sich im Ernstfall aus den beiderseitigen Aufgaben zum Schutze der Bevölkerung im Krieg ergeben. Um hiezu eine umfassende Bereitschaft sicherzustellen, braucht es Vorbereitungen auf lange Sicht, für die man auf die tatkräftige Mitwirkung der Bürger, aber auch von geeigneten Frauen und Jugendlichen, angewiesen ist.

Der Totalität des Krieges entsprechend, müssen Schutz und Abwehr durch *zivile und militärische Massnahmen* organisiert werden. Sie beginnen bei der Selbsthilfe des einzelnen mit rechtzeitiger Vorbereitung, Schutzraumbau und richtigem Verhalten, setzen sich über die Hilfe unter Hausgenossen, Nachbarn und Betriebsbelegschaften fort und führen zur Gemeinschaftshilfe durch örtliche Organisationen für die Bekämpfung der Schäden und die Linderung ihrer Folgen. Die neue Luftschutztruppe bildet demnach nur eine Ergänzung für die Vornahme schwerster Rettungsarbeiten in den grössten Schadensgebieten, wozu es einer besonderen Ausbildung und Ausrüstung bedarf.

Paradoxerweise ist nun aber die Gesetzgebung und damit die Ausgestaltung des militärischen Luftschutzes bereits weiter fortgeschritten als der zivile Luftschutz, auf den er sollte abstellen können. Es hängt dies mit der Armeereform, dem Rüstungsprogramm und der neuen Truppenordnung zusammen, welche unter dem Eindruck der internationalen Spannungen und des Koreakrieges vorweg beschlossen wurden. Die genau gleichen Gründe sollten aber für die Herstellung einer *genügenden Bereitschaft im zivilen Teil der Landesverteidigung* gelten. Wohl besteht hiefür als Grundlage noch der dringliche Bundesbeschluss von 1934 über den passiven Luftschutz der Zivilbevölkerung, der aber den Verhältnissen nicht mehr ganz entspricht. Ueberdies erklärte der Bundesrat schon Anno 1950 unter Berufung auf die Meinung, dass derartige Beschlüsse nicht endlos aufrechterhalten bleiben können, durch die Vorlage eines Bundesgesetzes innert drei Jahren Ersatz zu schaffen. Diese Frist ist nun verflossen, die äusseren Gefahren haben sich inzwischen nicht vermindert, der Vorentwurf zu einem Luftschutzgesetz liegt vor, — aber die Finanzierungsprobleme der Behörden sind indessen noch schwieriger geworden und die Gebefreudigkeit des Volkes, selbst wenn es sich um seinen eigenen Schutz handelt, lässt zu wünschen übrig.

Aus diesen Gründen musste der Neuaufbau des zivilen Luftschutzes *schrittweise durch Teilmassnahmen* begonnen werden. Im Bau von Schutzräumen ist die Bundesverwaltung mit dem guten Beispiel vorgegangen, indem zunächst deren Berücksichtigung in staatseigenen und subventionierten Gebäuden verfügt wurde. Später genehmigte das Parlament mit stillschweigender Zustimmung des Volkes die grundsätzliche Ausdehnung des Schutzraumbaus auf alle Neu- und Umbauten. Die logische Weiterentwicklung dieses Programms auf die grosse Zahl von bestehenden Häusern wurde aber, trotz parlamentarischer Empfehlung, aus finanziellen Gründen verworfen. Etwas besser ging es bisher mit der auf Bundesratsbeschlüssen beruhenden Ausbildung des höheren Personals für Hauswehren (Orts-, Quartier- und Blockwarte) sowie von Instrukteuren für den Betriebsluftschutz. Diese Entwicklung muss fortgesetzt werden durch die Ausbildung der Gebäudewarte und der Hauswehrangehörigen sowie durch die Bildung von Kriegsfeuerwehren, Kriegssanitätsdiensten und Obdachlosenhilfen. Dazu kommt die wichtige Einarbeitung der örtlichen Leiter, die mit den Fachleuten ihres Stabes über alle zivilen und gegebenenfalls auch militärischen Kräfte einer Ortschaft verfügen sollen. Wenn man liest, in welchem Tempo beispielsweise sogar im kriegsgeschädigten Westdeutschland die neue Luftschutzgesetzgebung und -organisation fortschreitet, ist es auch bei uns wirklich nicht mehr zu früh.

Hin und wieder wird die Frage aufgeworfen, ob es nicht zweckmässig wäre, den militärischen vom zivilen Luftschutz zu trennen, indem letzterer einem andern Departement unterstellt würde. In der Tat spricht man im Ausland sozusagen durchwegs von Zivilverteidigung, womit man die *Gesamtheit der zivilen Schutzvorbereitungen*, unter Einschluss der sogenannten geistigen Landesverteidigung, der Kriegswirtschaft und teilweise sogar der Sabotageabwehr meint. Der entsprechende Verwaltungszweig ist jeweils dem Innen- oder Justizministerium eingegliedert. In der Schweiz werden diese Belange aber seit jeher von verschiedenen Departementen betreut, nämlich die Kriegswirtschaft durch das Volkswirtschaftsdepartement, die geistige Landesverteidigung durch das Departement des Innern, der politische Staatsschutz von den kantonalen Polizeiorganen in Verbindung mit der Bundesanwaltschaft des Justiz- und Polizeidepartementes, während der Luftschutz dem Militärdepartement untersteht. Es ist zuzugeben, dass er dort nicht die seiner Bedeutung entsprechende Stellung einnimmt. Die Frage nach einer weiteren Dezentralisation der eidgenössischen Obliegenheiten im Luftschutz ist aber bereits 1949 in einer Erklärung des Chefs des EMD vor dem Nationalrat abschlägig beschieden worden. Das ist vom Standpunkt der Verhinderung einer weiteren Zersplitterung der Kräfte durchaus gerechtfertigt.

Sonst müsste man ja — um konsequent zu bleiben — das Bauliche der eidgenössischen Baudirektion unterstel-

len und den zivilen Luftschutz der Polizeiabteilung eingliedern. Die Konzentration der Verwaltung ist demgegenüber wichtiger und rationeller. Nur dadurch kann eine übergeordnete Planung und einheitliche Durchführung der Massnahmen sichergestellt werden. Zentrale Leitung und Kontrolle sind da am zweckmässigsten und billigsten. Gänzlich unvorstellbar wäre beispielsweise eine Trennung des Rechtsdienstes, der sowohl für die zivilen als auch für die militärischen Belange des Luftschutzes tätig sein muss, oder der Aufklärung, die sich ebenfalls auf beide Komponenten zu erstrecken hat und sich an die gesamte Bevölkerung wendet. Uebrigens verbietet sich die Teilung einer bewährten Abteilung auch aus elementarsten betriebswirtschaftlich-finanziellen Erkenntnissen. Es ist so, wie wenn ein Privathaushalt mit Gas kocht und elektrisch heizt: er muss die Grundkosten beider Lieferwerke mitbezahlen helfen und kommt daher teurer zu stehen, als wenn er ein und denselben Energieträger für beide Zwecke benützt. Was dort der sparsame Konsument ist, entspricht in unserem Falle der Verwaltungsorganisation dem Respekt heischenden Steuerzahler.

Eine andere Frage geht dahin, wie man sich die *Berücksichtigung des Luftschutzes im künftigen Militärbudget* vorstellt, das bekanntlich starken Einschränkungen unterworfen werden muss. Da wäre es wünschbar, dem Luftschutz eine Sonderstellung, wie etwa der Flugwaffe, einzuräumen; denn schliesslich vertritt er die Belange der grossen Mehrheit der im Kriegsfall an ihren Wohn- und Arbeitsstätten verbleibenden Bevölkerung, die gerade deswegen eines der wichtigsten Elemente der Landesverteidigung bildet. Denkt man sich das Militärdepartement in seiner wirklichen Aufgabe als Landesverteidigungsdepartement, das sowohl den Landesschutz durch den Kampf der Truppen an den militärischen Fronten als auch den unentbehrlichen, den einzelnen Menschen erfassenden Schutz der Zivilbevölkerung zu organisieren hat, so können auch die notwendigen höheren Finanzbedürfnisse dieses Departementes als um so sinnvoller dargestellt und vielleicht sogar besser durchgesetzt werden.

Abgesehen vom Stand der Ausführungsgesetzgebung erwächst den Behörden aller Stufen die Pflicht, gestützt auf die vorhandenen Grundgesetze (Bundesverfassung, kantonale Staatsverfassungen, Gemeindeordnungen) den eigentlichen *Volksschutz im Rahmen ihres Verantwortungsbereiches* vorzubereiten. Sie müssen aber darin von der Bevölkerung unterstützt werden. Diese Mitwirkung herbeizuführen stellt sich der in Gründung begriffene «Schweiz. Bund für Zivilverteidigung» zur Aufgabe, in dem sich die früheren Luftschutzverbände mit gleichgerichteten Organisationen wie Rotkreuz-, Samariter-, Frauenvereinen usw., zusammenzuschliessen beginnen. Sein Hauptanliegen wird die Aufklärung der Bevölkerung über die Notwendigkeit und den Wert rechtzeitiger Luftschutzmassnahmen sein.

a.